

griff Staatsbürgerschaft, um dadurch einen neuen, den sozialistischen Verhältnissen entsprechenden Inhalt auszudrücken. Es definiert die S. der DDR wie folgt: „Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zugehörigkeit ihrer Bürger zum ersten friedliebenden, demokratischen und sozialistischen deutschen Staat, in dem die Arbeiterklasse die politische Macht im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt.“ Die S. der DDR ist von bestimmendem Einfluß auf die politisch-rechtliche Stellung des Bürgers in der DDR und schließt die neuen, sozialistischen Beziehungen im Verhältnis von Bürger und Staat in sich ein. Kern der staatsbürgerlichen Stellung ist das Mitgestaltungsrecht des Staatsbürgers der DDR auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Gleichzeitig trägt die DDR gegenüber ihren Bürgern eine hohe Verantwortung. Im § 2 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR ist festgelegt, daß die DDR ihren Bürgern Schutz gewährt und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb der DDR unterstützt. Daß es eine hohe Ehre ist, Bürger der DDR zu sein, und daß sowohl an die Staatsmacht als auch an die Bürger hohe Anforderungen gestellt werden, findet seinen Niederschlag in der Regelung des Erwerbs und des Verlustes der Staatsbürgerschaft der DDR. Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft, die durch den Ministerrat der DDR erfolgt, sind bes. Voraussetzungen erforderlich, und der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt in erster Linie durch Entlassung ein. Falls sich ein Bürger der Staatsbürgerschaft der

DDR durch schwere Vergehen nicht als würdig erweist, kann der Widerruf der Verleihung oder die Aberkennung erfolgen (Abschnitt II des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR).

Staatsflagge (meist identisch mit Nationalflagge): Hoheitszeichen eines Staates, dessen Beschreibung durch die Gesetzgebung, meist durch die Verfassung, festgelegt ist. Die S. ist ein ein- oder mehrfarbiges Tuch (häufig mit einem Emblem), das an einer Seite an einem Stock (Mast) befestigt ist. Sie symbolisiert die Souveränität des betreffenden Staates. Jeder Staat achtet darauf, daß den eigenen staatlichen Hoheitszeichen und denen fremder Staaten entsprechender Schutz und angemessene Würdigung zuteil wird. Die S. der DDR besteht aus den Farben Schwarz, Rot, Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der DDR. Die Breite der S. verhält sich zu ihrer Längewie 3:5, der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der S. wie 1:3. Dienststellen zentraler und örtlicher Organe und Organisationen flaggen ohne besondere Anweisung zum 1. Mai, zum 8. Mai, zum 7. Oktober und zum 7. November. Weitere Flaggen, die ebenfalls als Hoheitszeichen gelten, sind Dienstflaggen (z. B. Dienstflagge der Deutschen Post, der Nationalen Volksarmee), Handelsflaggen (sie entsprechen oft der Nationalflagge, werden von Seeschiffen geführt), Standarten (z. B. Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR).

Staatsform: Art und Weise, in der die jeweils herrschende Klasse entsprechend dem Kräfteverhältnis zwischen den Klassen und anderen historischen Bedingungen ihre politische Macht organisiert.